

BVGer D-5270/2023 vom 23. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5270_2023

FR: TAF D-5270/2023 du 23 juillet 2024

IT: TAF D-5270/2023 del 23 luglio 2024

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Die Kognition des Gerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

D-5270/2023 Seite 6 Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaft- machen von Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis (vgl. BvGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2), worauf an dieser Stelle verwiesen werden kann.

E. 3.1

Das SEM gelangt in der angefochtenen Verfügung zunächst zum Schluss, dass das Vorbringen über eine in der Türkei angeblich erlebte Kontaktaufnahme vonseiten unbekannter Männer respektive sinngemäss von Vertretern der Taliban aufgrund einer insgesamt ungenügenden Sub- stanzierung sowie mangelnder Konsistenz der diesbezüglichen Angaben und Ausführungen als unglaubhaft zu erkennen sei. Da bei einer Gesamt- betrachtung nichts für ein tatsächliches Erleben dieses Sachverhaltsse- ments spreche, sei dem Vorbringen die Grundlage entzogen und bestehe auch kein Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer von dieser Seite zukünftig Verfolgung zu gewärtigen hätte. Zu den angeblich zwischen 2018 und 2019 erhaltenen Drohungen und dem vom Beschwerdeführer angerufenen Bombenanschlag (...) von 2019 (vgl. dazu den vom Be- schwerdeführer benannten TV-Bericht) hält das SEM sodann fest, dass der Anschlag wohl nicht ihm gegolten habe und diese Sachverhaltsmomente den Beschwerdeführer auch nicht zu einer Ausreise veranlasst hätten, da er danach noch während zwei Jahren in der Heimat verblieben sei. Das SEM gelangt abschliessend zur Feststellung, dass im Falle des Beschwer- deführers auch keine Faktoren erkennbar seien, die im Sinne der Recht- sprechung des Bundesverwaltungsgerichts für ein erhöhtes Verfolgungsri- siko sprechen würden. Zwar habe er geltend gemacht, dass die Taliban von ihm Zugang zu Daten verlangen könnten. Es sei jedoch insgesamt nicht nachvollziehbar, weshalb gerade er sich in den Augen der Taliban ex- poniert haben sollte. Das Vorbringen über ein angebliches Interesse an seiner Person erschöpfe sich daher in einer blossen Mutmassung, zumal auch seine Familie nach der geltend gemachten Nachfrage [vom Frühjahr 2022] von den Taliban nicht mehr behelligt worden sei. Die vom Beschwer- deführer geltend gemachte Furcht vor den Taliban sei damit objektiv nicht begründet, weshalb seine Vorbringen den Anforderungen an die Flücht- lingseigenschaft nach Art. 3 und 7 AsylG nicht genügten.

E. 3.2

Im Rahmen seiner Beschwerde bestätigt der Beschwerdeführer zu- nächst seine Angaben zu seinem Hintergrund und Werdegang, wie auch seine Vorbringen über angeblich ab 2018 erhaltene Drohungen und zum Anschlag von 2019, bei dem angeblich sechs Arbeitskollegen den Tod ge- funden hätten. Im Anschluss daran ergänzt er insbesondere seine Angaben

D-5270/2023 Seite 7 zum Projekt, an dem er bis zu seiner Ausreise mitgearbeitet habe. Nach- dem er ab 2018 für die Regierung tätig gewesen sei, habe er ab Februar 2020 in einem Anstellungsverhältnis mit der E. _____ gestanden. Diese Organisation sei für das von (... [einer internationalen Organisation]) finan- zierte F. _____-Projekt (...) zuständig gewesen und sein Arbeitsvertrag sei vom Direktor des Projekts unterzeichnet worden. Das Team, von dem er ein Teil gewesen sei, habe die Aufgabe gehabt, ein ganzes System (...) aufzubauen. Im Anschluss daran macht er unter Verweis auf mehrere Län- derberichte internationaler Organisationen (vgl. dazu im Einzelnen die Ak- ten) sowie die SEM-Publikation "Focus Afghanistan, Verfolgung durch Ta- liban: Potentielle Risikoprofile" vom 15. Februar 2022 geltend, er habe sehr wohl Anlass zu begründeter

Furcht vor künftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG. Es erstaune nämlich aufgrund der Quellenlage nicht, dass die Taliban ein Auge auf ihn geworfen hätten, nachdem er trotz deren Warnung weiterhin am F. _____-Projekt und damit an den Bestrebungen zum "Nation-Building" mitgewirkt habe, was von den Taliban klar abgelehnt werde. Er weise damit ein ausgeprägtes Risikoprofil auf. Zwar werde ihm vom SEM vorgehalten, dass seine Beschreibungen über sein Erlebnis in der Türkei unglaubhaft seien. Seine Beschreibungen über das anonyme Vor-gehen der Taliban, die in der Türkei über einen Geheimdienst verfügten, sei aber durchaus nachvollziehbar und schlüssig ausgefallen, ebenso wie seine Beschreibungen über sein Verhalten anlässlich der damaligen Kon- taktaufnahme. Es sei zudem, anders als vom SEM erwogen, mit Sicher- heit auch kein Zufall gewesen, dass beim Anschlag von 2019 sechs sei- ner Arbeitskollegen ums Leben gekommen seien. Es müsse vielmehr von einem ganz gezielten Anschlag auf das Projekt ausgegangen werden, an dem damals auch er mitgearbeitet habe.

E. 3.3

In seiner Vernehmlassung hält das SEM fest, es werde nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer an dem von ihm benannten Projekt mitgear- beitet habe, und es sei auch nachvollziehbar, dass er sich aus diesem Grund nach der Machtübernahme der Taliban subjektiv exponiert gefühlt habe. Es gebe jedoch weiterhin keine Hinweise darauf, dass vonseiten der Taliban ein konkretes Interesse an seiner Person bestehen könnte, zumal er im Projekt auch keine leitende Funktion gehabt habe. Es sei entgegen seinen Vorbringen auch kein Kausalzusammenhang zwischen den ange- blich 2018 erhaltenen Drohungen, dem Bombenanschlag von 2019 und sei- ner Ausreise von 2021 ersichtlich. Seine Ausreise vom August 2021 sei vor dem Hintergrund der damaligen, allgemeinen Ereignisse erfolgt. Dass die Taliban zum heutigen Zeitpunkt unabdingbar gerade auf ihn angewiesen sein sollten, um an bestimmte Daten zu gelangen, sei schliesslich aufgrund

D-5270/2023 Seite 8 der Aktenlage nicht nachvollziehbar. Wäre das tatsächlich der Fall, wären die Taliban wohl wesentlich vehementer vorgegangen, als vom Beschwer- deführer bis dahin beschrieben. Zwar habe er im Rahmen seiner Be- schwerdeschrift bestimmte Widersprüche in seinen Angaben zum angeb- lich in der Türkei erlebten Vorfall ausräumen können, an der festgestellten Substanzlosigkeit seiner diesbezüglichen Angaben und Ausführungen än- dere sich damit aber nichts. Das Vorbringen sei weiterhin nicht glaubhaft gemacht.

E. 3.4

In seiner Replikeingabe bringt der Beschwerdeführer vor, er habe im F. _____-Projekt sehr wohl eine wesentliche Position innegehabt, da er mit einem Kollegen von Anfang an für das Projekt verantwortlich gewesen sei. Sie hätten nämlich das Projekt zusammen ausgearbeitet und es seien dann weitere Spezialisten hinzugekommen, bis sie zu Acht für das Projekt verantwortlich gewesen seien. Zwischen dem Team und der obersten Staatsführung hätten nur zwei Personen gestanden, die für das Manage- ment zuständig gewesen seien. Von ihrem kleinen Team seien bis auf ei- nen alle Kollegen ins Ausland geflohen und der in der Heimat verbliebene Kollege müsse sich vor den Taliban versteckt halten. Die beim Bombenan- schlag von 2019 Getöteten hätten nicht zu diesem innersten Zirkel gehört. Da er hingegen zu diesem Zirkel gehört habe, bestehe vonseiten der Tali- ban auch weiterhin ein grosses Interesse an seiner Person, zumal diese denken würden, sie könnten über ihn an die von ihnen erhofften Daten ge- langen. Er habe ja auch schon

erklärt, dass die Taliban eben keine Ahnung davon hätten, wie das Ganze funktioniere. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, es sei sehr wohl von einem Kausalzusammenhang der vor- gebrachten Ereignisse auszugehen. Dies gerade auch deshalb, weil er nach der Anhörung vom 2. Dezember 2022 erfahren habe, dass die Taliban nochmals bei seinem Vater vorgesprochen und von diesem Auskunft über seinen Aufenthaltsort verlangt hätten. Da sein Vater dazu keine Angaben gemacht habe, hätten die Taliban ihm die Hände verbrüht. Er verfüge über Bilder davon, die er jetzt vorlegen könne. Das andauernde Interesse an sei- ner Person sei auch damit ausgewiesen. In seinen weiteren Ausführungen bekräftigt er nochmals seine Vorbringen über den angeblich in der Türkei erlebten Kontaktversuch seitens der Taliban. Dabei macht er neu geltend, es sei ihm von den Paschtu sprechenden Männern auch ein Monatsgehalt von 1'000 US-Dollar angeboten worden, wenn er mit ihnen zusammenar- beite.

D-5270/2023 Seite 9

E. 4.1

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsri- siko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehende oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie west- lich orientierte oder der afghanischen Gesellschaft aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. dazu die BVGer-Urteile D-4268/2022 vom 29. März 2023 E. 7.1 und D-1350/2022 vom 29. März 2023 E. 7.2, je mit weiteren Hinweisen, und analog F-800/2022 vom 5. Juni 2023 E. 6.2 [betreffend Visum aus humanitären Gründen]). Dies gilt insbesondere in Bezug auf Angehörige der Polizei und der Sicherheitskräfte, Regierungsbeamte oder der Regierung nahestehende Personen (vgl. dazu Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH] – Länderanalyse vom 2. November 2022, Afghanistan: Gefährdungsprofile S. 15 f. sowie Human Rights Watch [HRW], «No Forgiveness for People Like You»: Executions and Enforced Disappearances in Afghanistan under the Taliban, 30. November 2021). Für die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft ist jedoch erforderlich, dass sich die abstrakte Gefährdung aufgrund eines erhöhten Risikoprofils individuell konkretisiert (vgl. BVGer-Urteil D-2118/2022 vom 2. September 2022 E. 4.3.2). Die konkrete Einschätzung ist im jeweiligen Einzelfall vor- zunehmen. Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass das SEM das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht und mit insgesamt zu- treffender Begründung abgelehnt hat. Die anders lautenden Beschwerde- vorbringen sind – wie nachfolgend aufgezeigt – nicht geeignet, die vor- instanzlichen Feststellungen und Schlüsse zu erschüttern.

E. 4.2

Es ist aufgrund der Angaben und Ausführungen des Beschwerdefüh- rers davon auszugehen, dass er seine Heimat im August 2021 aus einer generellen Furcht vor den Taliban verlassen hat, nachdem er – wie viele andere auch – bis zum Sturz der Zentralregierung in einer gut bezahlten Anstellung für die Verwaltung tätig war, zumal zu jener Zeit auch Berichte über Tötungen kursiert hätten. Es ist ebenso ersichtlich, dass er zu jenem Zeitpunkt wohl auch deshalb um seine persönliche Sicherheit fürchtete, da er über Besitz und finanzielle Mittel verfügte, was ihn in den damaligen Wirren zum Ziel eines Übergriffs hätte machen können (vgl. Anhörungspro- tokoll, F. 64). So habe er damals nicht

nur ein Haus besessen, sondern auch ein relativ teures Auto, das er dann notfallmässig viel zu günstig habe

D-5270/2023 Seite 10 verkaufen müssen, weil er wegen des damaligen Ausnahmezustandes nicht an seine Bankguthaben gelangt sei (vgl. a.a.O., F. 22 und 23 sowie S. 16 [Zusatzbemerkungen]). Der Beschwerdeführer war zudem schon früher das Opfer von Diebstählen und Raubüberfällen geworden (vgl. a.a.O., F. 26 und 27), was seine Furcht vor einem möglichen Übergriff verstärkt haben dürfte. Seine Beschreibungen zu seiner Situation im Zeitpunkt der Ausreise erscheinen schliesslich auch deshalb als in sich stimmig und insgesamt schlüssig, da diese von einer ernsthaften persönlichen Betroffenheit getragen sind.

E. 4.3

Die Beschreibungen des Beschwerdeführers zur angeblich von ihm in der Türkei erlebten Kontaktaufnahme durch ihm unbekanntes Landsleute, bei denen es sich um Paschtunen gehandelt habe und die ihn zur Mitarbeit für die Taliban hätten auffordern wollen, weisen demgegenüber keine vergleichbare Qualität auf. Seinen Angaben und Ausführungen zu diesem für seinen Sachverhaltsvortrag zentralen Element mangelt es – wie vom SEM zu Recht erkannt – an der notwendigen Substanz und Konsistenz. Dass vom Beschwerdeführer erst im Rahmen der Replik eingebracht wird, es sei ihm von den Männern auch ein Gehalt von monatlich 1'000 US-Dollar in Aussicht gestellt worden, kann nicht überzeugen und ist nicht geeignet, seinen Sachverhaltsvortrag zu stützen. Nachdem er im Rahmen der Anhörung an vielen Stellen und auch zu unterschiedlichen Punkten sehr präzise Angaben zu Aspekten finanzieller Natur gemacht hat, ist davon auszugehen, dass er an dieser Stelle auch vorgebracht hätte, wenn ihm ein solches Angebot gemacht worden wäre. Da nach dem Gesagten nichts dafür spricht, dass er in der Türkei in der von ihm vorgebrachten Form und insbesondere auch aus dem von ihm behaupteten Grund angesprochen worden wäre, ist dieses zentrale Element seines Sachverhaltsvortrages in Übereinstimmung mit dem SEM als nicht glaubhaft gemacht zu erkennen.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der Anhörung grundsätzlich plausible Angaben zu seinem Arbeitsumfeld gemacht. In seiner Beschwerde bringt er zusätzliche Detailangaben zum Projekt ein, für das er bis zu seiner Ausreise tätig war. Die in der Beschwerdeschrift eingebrachten Erläuterungen zum F. _____-Projekt gehen gleichzeitig mit den von ihm schon in der Anhörung gemachten, aber noch eher rudimentären Angaben überein, zumal der Beschwerdeführer dort geschildert hat, dass sie (die Mitarbeitenden) mit dem Aufbau eines grossen (...) Systems befasst gewesen seien. In der Anhörung hat er aber auch hinreichend klar ausgewiesen, dass er nicht für konzeptionelle und damit leitende Aufgaben zuständig war, sondern im Wesentlichen dafür, (... [den Betrieb]) am Laufen

D-5270/2023 Seite 11 zu halten. Er hat damit das Arbeitsfeld eines einfachen, aber gut bezahlten (... [Technikers]) beschrieben. Es erscheint daher auch als schlüssig, dass er in der Anhörung an keiner Stelle vorgebracht hat, dass er eine Leitungsfunktion innegehabt hätte. Vor diesem Hintergrund kann nicht überzeugen, wenn er sich erstmals im Rahmen seiner Replikeingabe als eine im Projekt herausragende Persönlichkeit darzustellen versucht. Das Vorbringen findet zudem auch keine Stütze in seinen bisherigen Angaben zu seiner Ausbildung und zu seinem beruflichen Werdegang bis zur Anstellung beim Projekt. Aus diesen Angaben und den vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen ergibt

sich, dass er als noch relativ junger und unerfahrener (... [Techniker]) zum Projekt kam, im Besitz bloss eines Bachelor-Abschlusses. Dass er für das Projekt nicht in leitender Funktion tätig war, sondern lediglich als einfacher (... [Techniker]), zeigt sich schliesslich auch darin, dass er in der Anhörung auch – wie bereits erwähnt – erkennbar Mühe hatte, seine Arbeit im Gesamtkontext darzustellen.

E. 4.5

Vom Beschwerdeführer wird namentlich geltend gemacht, der Bombenanschlag vom (...) 2019, bei dem in Kabul sechs Arbeitskollegen ums Leben gekommen seien, habe sich vonseiten der Taliban gezielt auf sie als Mitarbeitende des F._____-Projekts gerichtet, was in einer Gesamtwürdigung als ein Beleg für seine andauernde Gefährdung zu erkennen sei. Aufgrund der Quellenlage ist tatsächlich davon auszugehen, dass beim damaligen Anschlag (...) mindestens fünf Personen den Tod fanden und es sich bei diesen um Mitarbeitende der E._____ gehandelt hat (vgl. [...]). Von daher ist nicht auszuschliessen, dass sich unter den Opfern auch Arbeitskollegen des Beschwerdeführers befanden. Eine besondere Gezieltheit in dem von ihm behaupteten Sinne ist jedoch bereits deshalb zu bezweifeln, da es sich beim F._____-Projekt um ein reines Verwaltungsprojekt handelte, wobei bei projektierten Gesamtkosten von weit über 100 Millionen US-Dollar auch Hunderte von Mitarbeitenden für das Projekt tätig waren (vgl. dazu [...]). Der Anschlag ging zudem nach übereinstimmender Quellenlage auch nicht von den Taliban aus, sondern vom Islamischen Staat (IS), der aber eigentlich Mitarbeitende des Gesundheitsministeriums treffen wollte (vgl. dazu [...]). Bei einer Gesamtbetrachtung ergeben sich damit keine Hinweise, die das Vorbringen über eine angeblich andauernde Gefährdung aller ehemaligen F._____-Projekt-Mitarbeitenden seitens der Taliban stützen könnten.

E. 4.6

Nachdem der Beschwerdeführer in der Anhörung mit hinreichender Deutlichkeit ausgewiesen hat, dass er im Projekt eben nie mit potentiell verwertbaren Daten befasst war, sondern er stets nur (... [Geräte])

D-5270/2023 Seite 12 technisch am Laufen hielt, ist auch insgesamt nichts ersichtlich, was von der Sache her das von ihm behauptete Interesse gerade an seiner Person plausibilisieren könnte. Dazu bleibt festzuhalten, dass seine Ausführungen über einen angeblich im Frühjahr 2022 von seinem Vater erlittenen Übergriff keine genügende Substanz aufweisen. Es ist gleichzeitig mit dem SEM darin einig zu gehen, dass die Taliban wohl mit ganz anderen Mitteln und zudem mit grosser Konsequenz gegen die Familie des Beschwerdeführers vorgegangen wären, hätten sie effektiv zu irgendeinem Zeitpunkt ein konkretes Interesse an seiner Person gehabt. Das erst in der Replikeingabe eingebrachte Vorbringen über einen angeblich vom Vater zu einem Zeitpunkt nach dem 2. Dezember 2022 erlittenen zweiten Übergriff, kann bereits deshalb nicht überzeugen, da sich das Vorbringen im Wesentlichen in einer unsubstanzierten Behauptung erschöpft. Die dazu eingereichten Fotos unbekanntes Datums können nicht überzeugen, weil auf diesen nichts erkennbar ist, was von einem verwertbaren Gehalt wäre.

E. 4.7

Nach vorstehenden Erwägungen ist vorliegend insgesamt nichts ersichtlich gemacht, was den Beschwerdeführer von der grossen Anzahl an anderen Personen unterscheiden würden, die bis zum August 2021 als einfache Angestellte für zivile Projekte der vormaligen Regierung tätig waren. Zwar hat er am F._____-Projekt mitgearbeitet, dies jedoch nicht

in einer Leitungsfunktion, sondern als einfacher (... [Techniker]). Auch der Um- stand, dass er dabei aufgrund seiner wohl projektbedingten Anstellung als externer Mitarbeiter das Drei- bis Vierfache gegenüber einem Festange- stellten des Staates verdient habe, ändert daran nichts.

E. 4.8

Nach dem Gesagten besteht insgesamt kein Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat aus dem von ihm vorgebrach- ten Grund die Aufmerksamkeit der Taliban auf sich gezogen hätte oder noch ziehen könnte. Da er auch unter keinem anderen Gesichtspunkt ein individuelles, flüchtlingsrechtlich relevantes Gefährdungsprofil im Sinne der oben erwähnten Praxis erkennen lässt, besteht kein Anlass zur An- nahme, dass er für den (hypothetischen) Fall einer Rückkehr in den Hei- matstaat in absehbarer Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG befürchten müsste. Das SEM hat daher zu Recht die Flücht- lingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den

D-5270/2023 Seite 13 Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.3

Nachdem das SEM den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Ver- fügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegwei- sung – Unzulässigkeit und Unmöglichkeit – im vorliegenden Fall nicht, da diese Vollzugshindernisse alternativer Natur sind; ist eines erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer grundsätzlich Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da jedoch mit Zwischenverfügung vom 5. Dezember 2023 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gut- geheissen worden und weiterhin von der Bedürftigkeit des Beschwerdefüh- rers auszugehen

ist, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 7.2

Nachdem die rubrizierte Rechtsvertreterin dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 5. Dezember 2023 als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet worden ist, ist sie für ihren Aufwand unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 65 Abs. 5 VwVG und Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Die Rechtsvertreterin hat im Verlauf des Verfahrens keine Kostennote eingereicht, auf eine entsprechende Nachforderung kann jedoch verzichtet werden, da der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden kann. Das Honorar ist aufgrund der Aktenlage und

D-5270/2023 Seite 14 unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (gemäss Art. 8–11 VGKE) auf Fr. 1'000.– (inkl. aller Auslagen) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5270/2023 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.